

Eng.

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN ANLAGEN IM GEBIET DES MARKTES UEHLFELD (ANLAGENBENUTZUNGSSATZUNG)

Vom 07. Mai 2007

Der Markt Uehlfeld erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S a t z u n g :

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Diese Satzung regelt das Verhalten der Benutzer bei der Nutzung der öffentlichen Anlagen im Gebiet des Marktes Uehlfeld.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle im Gemeindeeigentum stehenden öffentlichen Flächen, deren Benutzung im Rahmen ihrer Zweckbestimmung jedermann gestattet ist (Gemeingebrauch). Hierzu zählen insbesondere öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, Spiel- und Bolzplätze sowie Freizeitgelände. Sie sind Einrichtungen des Marktes Uehlfeld zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Verhalten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben sich in oder auf öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Benutzern ist untersagt,
 1. außerhalb der hierfür zugelassenen Wege, Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken, Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
 2. Hunde und sonstige Tiere frei laufen zu lassen oder an Sandkästen heranzulassen sowie die Anlagen und deren Einrichtungen durch tierische Exkremente verunreinigen zu

3. Hunde auf Spielplätzen mitzuführen;
 4. auf außerhalb der eigens hierfür eingerichteten und zugelassen Flächen offene Feuerstellen zu errichten, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
 5. gewerblich tätig zu werden;
 6. die öffentlichen Anlagen, ihre Einrichtungen, Bepflanzungen und dergleichen zu beschädigen oder zu verunreinigen;
 7. Zigarettenkippen, Flaschen, Dosen oder andere gefährliche Gegenstände wegzuwerfen.
- (3) Das Konsumieren von Alkohol ist in oder auf öffentlichen Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften und auf dem Freizeitgelände Weisachsee verboten.

§ 3

Benutzungssperre

Öffentliche Anlagen sowie einzelne Teilflächen oder Einrichtungen davon können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung untersagt.

§ 4

Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 und 3 können zugelassen werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5

Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt (Verursacher), hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Insbesondere hat derjenige, der ein Tier mit sich führt, die von diesem durch tierische Exkremente verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen; die gleiche Verpflichtung trifft den Halter des Tieres.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge oder falls der Verursacher nicht sofort zu ermitteln ist, kann der Markt Uehlfeld in Ersatzvornahme die Beschädigung, die Verunreinigung oder den ordnungswidrigen Zustand auf Kosten des Verursachers oder sonstigen Verpflichteten beseitigen oder beseitigen

**§ 6
Anordnungen**

Anordnungen des Marktes Uehlfeld oder seiner Beauftragten zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

**§ 7
Platzverweis**

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, oder
2. in oder auf einer öffentlichen Anlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann aus oder von der Anlage verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

**§ 8
Haftung**

- (1) In Schadensfällen haftet der Markt Uehlfeld nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen, ist ausgeschlossen.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die bei winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Artikel 24 Abs. 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. einem Verbot oder Gebot nach § 2 Absatz 2 zuwiderhandelt,
2. dem Verbot des Alkoholkonsums nach § 2 Absatz 3 zuwiderhandelt,
3. einer Benutzungssperre nach § 3 zuwiderhandelt.

4. der Beseitigungspflicht nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
5. einer Anordnung für den Einzelfall nach § 6 nicht Folge leistet oder
6. einem gemäß § 7 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld in Kraft.

Uehlfeld, 07. Mai 2007
MARKT UEHLFELD



Praus

P r a u s
1. Bürgermeister